

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

14. Dezember 2021

Nummer 85

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	1728

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage § 4 Abs 2 Ziffer 1 und 6 i.V.m § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 in der ab dem 09.12.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 22. April 2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. 2G-Prüfnachweis für Ladengeschäfte und den Weihnachtsmarkt

Nach dem zwischen der Bundesstadt Bonn und den örtlichen Gewerbetreibenden vereinbarten Konzept der Ausgabe von Prüfnachweisen über den Immunisierungsstatus in Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote sowie auf dem städtischen Weihnachtsmarkt geben die Gewerbetreibenden nach erfolgter Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier einen Prüfnachweis in Form eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes der Farbe (Einzelhandel: grün mit Aufschrift „2G“ / Bundesstadt Bonn Weihnachtsmarkt: rot mit Aufschrift „Bonner Weihnachtsmarkt 2021“) an die Besuchenden aus und stellen sicher, dass die überprüfte Person das Bändchen versiegelt trägt (und nicht etwa weiterreichen kann). Die Gewerbetreibenden können im Anschluss bei Besuchenden vor Betreten des Ladengeschäfts oder vor Erwerb von Waren an Ständen anstelle des Immunisierungsnachweises das Tragen eines entsprechenden Bändchens kontrollieren.

Das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweise und des Ausweispapiers muss nur noch stichprobenartig kontrolliert werden.

Der Nachweis soll ab dem Tag der Ausgabe solange gültig sein bis zur Ablösung bzw. Abnahme des Bändchens. Längstens aber kann der Nachweis nur bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gelten.

Die in den Bezirken des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Euskirchen auf

Grundlage gleichlautender Vereinbarungen erhaltenen Prüfnachweise sollen auch im Bereich der Stadt Bonn gelten.

- II. **Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.**
- III. **Die Allgemeinverfügung tritt am 15.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 21.12.2021 außer Kraft.**
- IV. **Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.**

Begründung:

Die Einführung des Regelungskonzeptes und die Anordnung der Anforderung an die Prüfnachweise erfolgt auf Grundlage des § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG i.V.m. der CoronaSchVO vom 3. Dezember 2021 in der ab dem 09. Dezember 2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der CoronaSchVO dürfen Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden. Gleiches gilt nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 Var. 1 CoronaSchVO für Weihnachtsmärkte. Nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO ist der Nachweis einer Immunisierung von den für die jeweiligen Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen.

Nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO können die nach § 7 der Verordnung zuständigen Behörden – hier die Stadt Bonn – ein Verfahren zur Kontrolle des Immunisierungsnachweises und eines amtlichen Ausweispapiers durch Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen, der vor Weitergabe gesichert sein muss, einführen. Ein solches Verfahren kann nach § 4 Abs. 6a der Verordnung von der zuständigen Behörde auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Eine solche Vorgabe ist hier durch die Stadt Bonn erfolgt. Die nach § 4 Absatz 6 der Verordnung für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen so bei Personen, die über einen Prüfnachweis verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

Nach § 4 Abs. 6a Satz 1 CoronaSchVO kann die Behörde abweichend von der normierten Grundsatzregel, dass ein Prüfnachweis nur für den Ausgabetag gültig sein darf, eine andere Entscheidung treffen. Dies hat die Stadt Bonn hier getan und dabei zum einen das Interesse der Besuchenden in den Blick genommen, denen durch die Gültigkeit des Prüfnachweises über mehrere Tage die Unannehmlichkeit erspart werden kann, sich bei jedem Besuch zunächst erneut einen erforderlichen Prüfnachweis besorgen zu müssen. Zum anderen dient diese Regelung den durch Art. 12 Abs. 1 GG

geschützten Interessen der Gewerbetreibenden insoweit, als dass durch den Abbau von Hürden für die Besuchenden auch der Konsum und damit der Umsatz der Gewerbetreibenden gefördert werden sollte. Da der einmal nachgewiesene Immunschutz nicht innerhalb weniger Tage, die ein Bändchen als Prüfnachweis getragen werden dürfte, nicht mehr greift, sondern alternativ schlicht derselbe Nachweis an mehreren Tagen hintereinander geprüft würde, stellt die Regelung auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in den mit der Nachweispflicht verfolgten Gesundheitsschutz dar.

Begründung zu Ziffer II

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer III

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer IV:

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor